

# Jugendordnung des Hessischen Leichtathletik-Verbandes

Beschlossen in der Vollversammlung der HLV Jugendvertreter (VJV) 2002, bestätigt durch den Verbandstag (VT) 2002.

Geändert durch die VJV 2008, bestätigt durch den VT 2008.

Geändert durch die Jugendvollversammlung (JVV) 2011, bestätigt durch den VT 2011.

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Jugendlichen und Schüler des Hessischen Leichtathletik-Verbandes - gemäß Altersklasseneinteilung der Leichtathletikordnung des DLV - und die gewählten oder berufenen Mitarbeiter in den Leichtathletik-Jugendabteilungen der Vereine und den Jugendorganen im Bereich des HLV werden unter dem Namen Hessische Leichtathletik-Jugend (HLJ) zusammengefasst.

## § 2 Grundsätze und Aufgaben

Die Aufgaben der HLJ sind:

1. Förderung der Leichtathletik als Teil der Jugendarbeit,
2. Förderung der Leichtathletik mit dem Ziel körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude,
3. Mitwirkung an der Entwicklung und Verwirklichung zeitnaher Formen des Sports und der Jugendpflege,
4. Zusammenarbeit mit Landes- und nationalen Jugendorganisationen,
5. jugendsportliche und jugendpflegerische Arbeit im HLV,
6. Einhaltung der »Internationalen Wettkampfregele«,
7. Terminplanung und Ausschreibungsentwürfe für HLV-Veranstaltungen im Nachwuchsbereich,

## § 3 Organe

Organe der HLJ sind

- a) die Jugendvollversammlung,
- b) der Jugendausschuss.

## § 4 Jugendvollversammlung (JVV)

(1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der HLJ und berät die Richtlinien der Jugendarbeit. Sie besteht aus:

- a) dem Jugendausschuss,
- b) den Kreisjugend- und Kreisschülerwarten,
- c) den Kreisjugend- und Kreisschülersprechern

und findet alle drei Jahre statt.

(2) Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendwart für die Dauer von drei Jahren. Sie schlägt dem Verbandsrat die Mitglieder des Jugendausschusses

- a) Schülerwart,
- b) Jugend – und Schülerwettkampfwart,
- c) Schulsportbeauftragter,
- d) Statistiker für den Schülerbereich,
- e) vier Beauftragte für HLV-Jugendarbeit

zur Bestellung von drei Jahren vor.

Die Wahl des Jugendwartes erfolgt entsprechend dem Turnus der Wahl des HLV-Präsidiums und zwar in der jeweils letzten Sitzung vor dem HLV-Verbandstag, auf dem satzungsgemäß Wahlen anstehen und auf dem sodann die Wahl des Jugendwartes zu bestätigen ist.

## **§ 5 Jugendausschuss des HLV**

- (1) Der Jugendausschuss ist im Rahmen der HLV-Satzung das Beschlussorgan der HLJ und setzt sich unter Berücksichtigung der Vorschläge aus der JVV wie folgt zusammen:
- a) Jugendwart als Leiter des Ausschusses,
  - b) Schülerwart,
  - c) Jugend – und Schülerwettkampfwart,
  - d) Schulsportbeauftragter,
  - e) Sportwart oder Leitender Landestrainer,
  - f) Statistiker für den Schülerbereich,
  - g) zwei Jugendsprecher,
  - h) vier Beauftragte für HLV-Jugendarbeit:
    1. Beauftragter für Verbändekämpfe,
    2. Beauftragter für Nachwuchssichtung und -förderung,
    3. Beauftragter für Wahlen und Unterstützung der Jugendsprecherarbeit,
    4. Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Zu den Aufgaben des Jugendausschusses gehören
- a) jugendsportliche und jugendpflegerische Arbeit im HLV,
  - b) Überwachung der Einhaltung der Internationalen Wettkampffregeln,
  - c) Beratung zur Terminplanung und zu den Ausschreibungen der HLV-Veranstaltungen im Nachwuchsbereich,
  - d) Nachwuchssichtung und -förderung.
- (3) Der Jugendausschuss tagt in der Regel zweimal jährlich und wählt einen stellvertretenden Leiter. Er hat die Beschlüsse der JVV zu beachten.

Zu den Sitzungen des Jugendausschusses können weitere Personen zur Erörterung besonderer Fragen hinzugezogen werden.

## **§ 6 Arbeitsgruppen**

Auf Beschluss des Jugendausschusses können Arbeitsgruppen eingesetzt werden, die bestimmte Sachthemen beraten und Beschlussvorlagen für den Jugendausschuss erarbeiten. Die Arbeitsgruppen sind dem Jugendausschuss gegenüber verantwortlich. Beschlüsse der Arbeitsgruppen bedürfen seiner Zustimmung. Der Jugendausschuss setzt für jede Arbeitsgruppe einen Leiter ein, der Mitglied des Jugendausschusses sein muss. Die weiteren Mitglieder der Arbeitsgruppen werden auf dessen Vorschlag vom Jugendausschuss bestätigt.

## **§ 7 Jugendsprecher**

- (1) Die Jugendsprecher vertreten die Interessen der Nachwuchs-Leichtathleten. Sie werden von den Jugendlichen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt am 1. Januar des der Wahl folgenden Jahres. Einer der beiden sollte weiblich, der andere männlich sein. In jedem Jahr sollte ein Jugendsprecher gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Zum Zeitpunkt der ersten Wahl muss der zu Wählende der Jugendklasse angehören. Die Jugendsprecher werden bei den Hessischen A-Jugend-Einzelmeisterschaften in geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt ist jeder Teilnehmer der Meisterschaft. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Kreise sind berechtigt, Wahlvorschläge bis vier Wochen vor dem ersten Tag der Wahl einzureichen. Im Übrigen sind alle Wahlvorschläge zu berücksichtigen, die innerhalb dieser Frist eingereicht werden.

## **§ 8 Beisitzer**

Der Jugendausschuss kann mit der Jugendarbeit vertraute Personen (z.B. Pressearbeit, Lehrwesen im Nachwuchsbereich, Finanzen usw.) für eine Wahlperiode zu Beisitzern im Jugendausschuss dem Verbandsrat zur Wahl vorschlagen.

## **§ 9 HLV-Satzung und Ordnungen**

Die Satzung und die Ordnungen des HLV gelten auch im Jugendbereich soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes bestimmt ist. Für alle Veranstaltungen sind die Internationalen Wettkampfregelein (IWR), die Leichtathletikordnung des DLV (LAO) und die Veranstaltungsordnung des DLV (VAO) maßgebend.

## **§ 10 Änderung der Jugendordnung**

Änderungen zur Jugendordnung werden von dem Jugendausschuss beraten, von der Jugendvollversammlung beschlossen und gemäß §15 der HLV-Satzung dem Verbandsrat zur Bestätigung mit einfacher Mehrheit vorgelegt.